

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 31

Helmstedt, den 12.08.2013

66. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

140	Bekanntmachung der Entgeltordnung der Gemeinde Grasleben über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten	358
141	Öffentliche Bekanntmachung über die Ausschreibung der Tätigkeit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/ eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk 10501	362

B. Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung der

ENTGELTORDNUNG der Gemeinde Grasleben über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (Ki-TaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 24.06.2013 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Kindertagesstättenentgelte

- 1.1 Kindertagesstättenentgelte (im Folgenden: Entgelte) pro Kind für die Kindertagesstätten ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle.
- 1.2 Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist das Bruttoeinkommen aus dem Kalenderjahr, das dem maßgeblichen Kindergartenjahr vorausgeht. Zum Bruttojahreseinkommen zählt der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden erziehungsberechtigten Familienmitglieder. Familien im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind.

Unter Jahreseinkommen sind hierbei die folgenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu verstehen:

- alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz
- Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten, als auch für Kinder)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Lohnersatzleistungen
- Steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt bei der Berechnung des Bruttojahreseinkommens unberücksichtigt.

Das Bruttoeinkommen wird pauschal um 2000,00 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind (bis 18 Jahre einschließlich) gekürzt.

Dieser errechnete Betrag wird als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt.

Die sich ergebenden Entgelte sind der als Anlage beigefügten Entgelttabelle zu entnehmen.

- 1.3 Für Geschwister, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte besuchen, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite Kind um 50%, für jedes weitere um je 75%. Dies gilt jedoch nur, wenn das Entgelt nicht durch Dritte übernommen wird.¹
- 1.4 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die ihr Einkommen nicht angeben, zahlen das Entgelt der Höchststufe.
- 1.5 Einkommensveränderungen sind grundsätzlich durch die Eltern zu Beginn eines jeden Jahres dem Träger mitzuteilen. Einkommensveränderungen um mehr als 15 %

¹ Die unter 1.3 genannte Regelung dient dem Zweck, Eltern, die Entgelte für zwei Kinder zu entrichten haben, zu entlasten. Dieser Zweck entfällt, sobald Dritte die Entgelte übernehmen. Folglich ist für diesen Fall auch das volle Entgelt zu entrichten.

während des laufenden Kindergartenjahres sind den Trägern unverzüglich mitzuteilen. Eltern sind bei der Anmeldung auf etwaige Regressansprüche hinzuweisen.

- 1.7. In begründeten Einzelfällen kann der Träger auf besonderen Antrag hin Ermäßigungen von der Gebührenstaffel beschließen. Hierzu ist das Einvernehmen der Gemeinde einzuholen.
- 1.7 Essensbeiträge sind in den Kindergartenentgelten nicht enthalten.
- 1.8 Auswärtige Eltern, die nicht in der Samtgemeinde Grasleben wohnhaft sind, zahlen den für die jeweilige Betreuungsform in der Einkommensstaffelung ausgewiesenen Betrag, zzgl. des evtl. anfallenden Defizitbetrages.

Dieser ist bei der Gemeinde zu erfragen. Der Träger ist verpflichtet, Eltern auf diesen Umstand hinzuweisen.
- 1.9 Bei einer kurzzeitigen Betreuung (Tageweise oder in den Ferien) wird ein pauschales Tagesentgelt von 7,50 € bei einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden/Tag bzw. 10,00 € bei einer Betreuungszeit über 5 Stunden/Tag erhoben.
- 1.10 Erfolgte die Einstufung in einen anderen als den Höchstsatz der Entgelttabelle, erfolgt vor Beginn des nächsten Kindergartenjahres oder bei Aufnahme eines Geschwisterkindes eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung des Entgeltes. Ein auf Grund der Überprüfung/Neuberechnung eventuell neu festzusetzendes Entgelt ist ab dem neuen Kindergartenjahr/ab dem Aufnahmemonat zu zahlen.

2. Entstehung und Beendigung des Kindergartenjahres und der Entgeltpflicht

- 2.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Dies schließt unterjährige An- und Abmeldungen nicht aus.
- 2.2 Die Entgeltpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.

3. Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder.

4. Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte

- 4.1 Die Entgelte sind bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus an den jeweiligen Träger zu überweisen.
- 4.2 Über die Höhe der Entgelte erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich Nachricht.
- 4.3 Bei unpünktlicher Entrichtung der Entgelte kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- 4.4 Die Entgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

5. **Ergänzende Regelungen des Trägers**

Den Trägern der Kindergärten steht es frei, spezifizierte Regelungen zu erlassen. Diese dürfen den Regelungen dieser Entgeltordnung jedoch nicht entgegenstehen.

Der Träger ist verpflichtet, solche Regelungen der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen. Spezifizierte Regelungen des Trägers sollen im Einverständnis erlassen werden und daher der Gemeinde vorab vorgelegt werden.

6. **Gültigkeit**

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Grasleben, den 25.06.2013

gez. Koch

(Koch)
Bürgermeisterin

gez. Janze

(Janze)
Gemeindedirektor

Entgeltabelle der Gemeinde Grasleben zur Entgeltordnung vom 25.06.2013 über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Grasleben

Kindergarten und Hort

Beitragsstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Bruttoeinkommen	< 15.000 €	< 20.000 €	< 25.000 €	< 30.000 €	< 35.000 €	< 40.000 €	< 45.000 €	< 50.000 €	> 50.000 €
Betreuungszeit (bis 4 Stunden)	46 €	58 €	71 €	88 €	104 €	120 €	132 €	144 €	156 €
Betreuungszeit (bis 5 Stunden)	58 €	72 €	89 €	110 €	130 €	150 €	165 €	180 €	195 €
Betreuungszeit (bis 6 Stunden)	69 €	86 €	107 €	132 €	156 €	180 €	198 €	216 €	234 €
Betreuungszeit (bis 8 Stunden)	93 €	114 €	143 €	176 €	208 €	240 €	264 €	288 €	312 €
Hortbetreuung	69 €	86 €	107 €	132 €	156 €	180 €	198 €	216 €	234 €

Krippe

Betreuungsdauer	6 Stunden	8 Stunden	10 Stunden
Entgelthöhe	6 % des Nettoeinkommens, jedoch mindestens 120€ und max. 280€	8 % des Nettoeinkommens, jedoch mindestens 140€ und max. 280€	10 % des Nettoeinkommens, jedoch mindestens 160€ und max. 300€

gültig ab 01.08.2013

141.

Öffentliche Bekanntmachung
über die Ausschreibung der Tätigkeit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/
eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Im Landkreis Helmstedt wird

zum 01.11.2013

gemäß §§ 9 und 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger der folgende Kehrbezirk für eine Bestellung ausgeschrieben:

10501

Der o. g. Kehrbezirk befindet sich im Landkreis Helmstedt und umfasst Straßenzüge in der Stadt Helmstedt sowie die Ortschaft Wolfsburg-Almke. Die Gesamtzahl der zu bearbeitenden Gebäude beträgt ca. 2.700.

Die Bestellung erfolgt unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 SchfHwG für die Dauer von längstens sieben Jahren.

Nähere Informationen zum Anforderungsprofil sowie zu den erforderlichen Bewerbungsunterlagen finden Sie auf der Homepage des Landkreises Helmstedt unter www.Helmstedt.de. Rückfragen zum Auswahlverfahren richten Sie an Frau Ilona Stolpmann, Telefon 05351/121-2208.

Die Bewerbungsunterlagen sind zum 03.09.2013 abzugeben. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist beim Landkreis Helmstedt eingehen, können vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Landkreis Helmstedt, 02.08.2013
Geschäftsbereich Bauaufsicht, Denkmal-
und Immissionsschutz
- Schornsteinfegerwesen -

ABI-Nr. 31 vom 12.08.2013

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier